

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/07/2024</b>	
<b>Allgemeine Finanzprüfung der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AöR (KWLK) in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2021 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) - Unterrichtung nach § 114 Abs. 4 GemO über das Ergebnis und den Abschluss der überörtlichen Prüfung</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
8	Kreistag	25.01.2024	öffentlich

<b>keine Anlagen</b>	
----------------------	--

## Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt von den wesentlichen Feststellungen des Prüfungsberichts der GPA vom 07.03.2023, der Stellungnahme der Verwaltung sowie dem Abschluss des Prüfungsverfahrens Kenntnis.

### I. Sachverhalt

Die GPA hat in der Zeit vom 03.11.2022 bis 25.11.2022 beim Landratsamt Karlsruhe eine überörtliche Finanzprüfung der KWLK durchgeführt. Gegenstand der Prüfung waren gemäß §§ 102d Abs. 3, 114 Abs. 1 GemO die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der KWLK in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2021.

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.01.2024 mit den Prüfungsbemerkungen und der Stellungnahme der Verwaltung gegenüber der GPA zur einzigen wesentlichen Feststellung befasst. Die entsprechenden Unterlagen liegen allen Kreistagsmitgliedern vor (siehe Vorlage Nr. 07/2024 an den Verwaltungsausschuss).

Aufgrund der Stellungnahmen vom 22.06.2023 und 13.09.2023 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.10.2023 gemäß §§ 48 LKrO, 102d Abs. 3, 114 Abs. 5 Satz 2 GemO das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.

Die Unterrichtung des Verwaltungsrats der KWLK erfolgte am 29.11.2023.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.01.2024 die Angelegenheit vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Die von der GPA für die Finanzprüfung erhobenen Gebühren beliefen sich auf rd. 9.300 €.

## **III. Zuständigkeit**

Gemäß §§ 41 Abs. 5, 48 LKrO, 114 Abs. 4 Satz 2 GemO, 102d Abs. 3 GemO i.V.m. Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 114 GemO ist der Kreistag über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts und den Abschluss der überörtlichen Prüfung zu unterrichten.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates ergibt sich aus seiner Funktion als Überwachungs- bzw. Hauptorgan der KWLK in Anlehnung an §§ 8 Abs. 1, 5 Abs. 5 der Anstaltssatzung.

Der Verwaltungsrat hat dem Kreistag des Landkreises Karlsruhe auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Kommunalanstalt zu erteilen (§§ 8 Abs. 4 der Anstaltssatzung, 41 Abs. 5 LKrO).